

**Satzung
der
DJK Sportgemeinschaft
Solingen e.V.**

(Stand 12.03.2015)

Inhalt

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform, Verbandsmitgliedschaften	2
§ 2 Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beitragspflichten	5
§ 5 DJK-Sportjugend	5
§ 6 Organe.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Austritt	7
§ 10 Kassenprüfer	7
§ 11 Auflösung.....	7
§ 12 Gültigkeit dieser Satzung.....	7

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „DJK - SPORTGEMEINSCHAFT SOLINGEN e.V.“ (zur Vereinfachung im Folgenden DJK Solingen genannt).
Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Die DJK-Solingen wurde am 6. April 1954 gegründet. Sie ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Köln, dem sie seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Die DJK-Solingen ist ökumenisch offen.
3. Die DJK-Solingen hat ihren Sitz in Solingen.
4. Die DJK-Solingen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nr. VR26145 eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Solinger Sportbund e.V.
 - b) im Badminton Landesverband NRW e.V.
6. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Solinger Sportbundes nach Absatz 5 als verbindlich an.
7. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
8. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
9. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
10. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die DJK-Solingen will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Sie fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Sie dient seinen Mitgliedern, indem sie ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.

5. Sie vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und bietet dort ihre Hilfe an.
6. Sie fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
7. Sie ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DJK-Solingen sind die Personen, die sich ihr unter Anerkennung ihrer Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in die DJK-Solingen erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 7. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
 9. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 10. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
 11. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
 13. Der Austritt aus der DJK-Solingen erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 14. Die Kündigungsfrist beläuft sich auf 4 Wochen zum Ende eines Quartals.
 15. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 16. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Sportgruppe, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 17. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 4 Beitragspflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Grund- und einen sportgruppenspezifischen Beitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 DJK-Sportjugend

Die DJK-Solingen erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 6 Organe

Die Organe der DJK-Solingen sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK-Solingen. Sie hat die Angelegenheiten der DJK-Solingen durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten der DJK-Solingen, soweit nicht diese Satzung andere Zuständigkeiten bestimmt.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig alle 2 Jahre einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand diese außerordentlich einberuft. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DJK-Solingen gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
4. Zum Vorstand gehören:
 - a) 1. Vorsitzende/r;
 - b) Geschäftsführer/in;
 - c) Jugendwart/in;
 - d) Kassenwart/in
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Geschäftsführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/in vertreten den DJK-Solingen nach innen und außen. Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei immer zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Austritt

Der Austritt der DJK-Solingen aus dem DJK Sportverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK-Solingen“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Köln. Der Austrittsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen alle 2 Jahre die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der DJK-Solingen darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK-Solingen“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Köln. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Joseph Krahenhöhe (Solingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.